

II-6308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 03. Jan. 1989

No. Zu 963-NR/88

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 2. Jänner 1989

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die gemäß § 89 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Dr. Preiß betreffend "Kundmachung der Geschäftsordnungs-Novelle 1988" vom 23. Dezember 1988 beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1): "Wann wurde dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom Bundeskanzler dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung übermittelt?"

Am späten Nachmittag des 19. Dezember 1988.

Hiezu möchte ich ergänzend bemerken, daß die Weiterleitung des Gesetzesbeschlusses im Sinne des Art. 42 Abs. 1 B-VG erst nach Ablauf der 24-stündigen Einspruchsfrist hinsichtlich des amtlichen Protokolls der Sitzung vom 16. Dezember 1988, also am 19. Dezember 1988, 16.00 Uhr, erfolgen konnte, da dieser Tag der "der Sitzung folgende Arbeitstag" (§ 51 Abs. 1 GOG) war und gemäß § 83 GOG die Ausfertigung und Zustellung der vom Nationalrat ausgehenden Beschlüsse "auf Grund der genehmigten amtlichen Protokolle" geschieht.

Zu Frage 2): "Wann erfolgte Ihren Informationen zufolge die Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten?"

Am Vormittag des 20. Dezember 1988.

Zu Frage 3): "Wann erfolgte Ihren Informationen zufolge die Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler sowie die Übermittlung dieses Gesetzesbeschlusses an die Staatsdruckerei zum Zwecke der Kundmachung?"

Am 22. Dezember 1988.

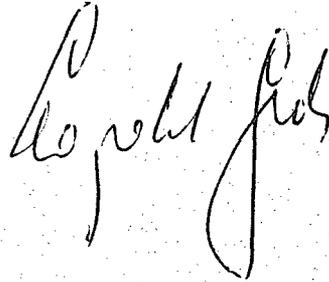
Dazu wurde seitens des zuständigen Beamten des Bundeskanzleramtes erklärend mitgeteilt, daß in solchen Fällen der technische (also vorbereitende) Druck-

- 2 -

auftrag bereits erteilt wird, sobald die Beurkundung durch den Bundespräsidenten erfolgt ist; in diesem Fall also bereits am 20. Dezember gegeben wurde. Für die - verfassungsrechtlich relevante - Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler werden jedoch immer mehrere Gesetzesbeschlüsse gesammelt und diesem dann unter einem vorgelegt. Sollte der Bundeskanzler nicht gegenzeichnen, würde der technische Druckauftrag zurückgenommen werden. In der Praxis war eine solche Maßnahme aber bisher nicht notwendig.

Zu Frage 4): "Wann wurde schließlich das Bundesgesetzblatt mit der GO-Novelle 1988 kundgemacht?"

Am 29. Dezember 1988 als BGBl.Nr. 720. - Eine frühere Kundmachung wäre nach Auskunft des zuständigen Beamten im Bundeskanzleramt aus drucktechnischen Gründen unmöglich gewesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold Joch', is written in a cursive style.